

Männer Heerwerk begehen. Also eine Reihe von Fällen, die den Germanisten eine bekannte Grösse in der Zahl fünf sehen lassen¹. Dies allein verhindert das Misstrauen gegen die Fassung, von der K r a m m e r ausgeht; selbst dann, wenn man auf die Erklärung der Fünffzahl verzichten müsste. Doch dürfte der Verzicht nicht notwendig sein.

Tit. 43 kennt bei Totschlag in convivio eine Alternative zwischen 'dare unum convictum' und 'coniectare'. Die Ueberlebenden müssen entweder einen Totschläger stellen oder alle gemeinsam haften und die Busse zusammenschliessen. Das ist genau das, was das norwegische und schwedische Recht, jenes bei dem auf eine Mindestzahl von fünf abstellendem floxvig, dieses ohne Rücksicht auf die Zahl bei der Tötung im Bierhaus bestimmen². Das Stellen eines Totschlägers ist ein Beweisen des Totschlags durch einen³. Diesen Beweis liefern nicht die Totschlagskläger, die sich an alle halten können, sondern die Ueberlebenden des convivium, die sich von der Gesamthaftung befreien wollen. Daher sagt auch die Lex Salica, dass sie unum convictum dare debent. Nicht überliefert ist uns, wie der Beweis geführt wurde. Man könnte an einen Reinigungseid mit Helfern denken. Aber nicht mit Recht. Denn abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe des Beweises ist, einen Teil der remanentes zu reinigen, da gegenüber dem Einzelnen der Vorwurf des Totschlags nicht erhoben war, würde die Zulassung eines Reinigungseides dem immer noch bewahrten Gedanken der Gesamthaftung widersprechen. Der prozessuale Vorgang dürfte vielmehr folgender sein. Die als Gesamtschuldner beklagten remanentes suchen den Anspruch in ihrer Mehrheit dadurch abzuwehren, dass sie übereinstimmend einen in der Minderheit gebliebenen Genossen als den Totschläger bezeichnen. Gesteht dieser, so trägt er ohne weiteres allein die Haftung⁴. Gesteht er nicht, so muss die Mehrheit beweisen, entweder mit Eidhelfern oder ohne solche. Gegen den Helfereid mit unbeteiligten Dritten spricht, dass diesfalls das Fehlen einer Angabe über die Helferzahl sehr auffällig ist. Man

1) Es sind absichtlich nur Beispiele gewählt, die schon bei Wilda, Strafrecht der Germanen (1842), 616 ff. zu finden sind. 2) Gulathingssbok 168, (154), I Vestgöotalag Md. 13 pr. 3) Vgl. Gul. a. a. O.: 'Da sollen sie einen Mann des Totschlags überführen oder dem König 40 Mark und den Verwandten das Wergeld zahlen'. 4) Vielleicht ist der Fall des freiwilligen Bekenntnisses der erste und zunächst einzige, in dem die Gesamthaftung entfiel.